



Amt Rostocker Heide  
Eichenallee 20a  
18182 Gelbensande

## **Bekanntmachung der Gemeinde Rövershagen**

### **Bebauungsplan Nr. 15 Taubenbergweg**

#### **Inkraftsetzung**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.04.2024 die Satzung über den Bauungsplan Nr. 15 *Taubenbergweg* beschlossen.

Das ca. 0,25 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 163/58, 163/59 (tw.), 164/32 sowie 164/12 (tw.), Flur 1, Gemarkung Rövershagen. Mit der Aufstellung des Bauungsplans Nr. 15 werden Teile der rechtskräftigen Bauungspläne Nr. 1.3 *Elsterstrat* und Nr.1.2/4 *Swager sin Grund* überplant und die jeweiligen Festsetzungen in den beiden Bauungsplänen aufgehoben.

Die Aufstellung der Satzung über den Bauungsplans Nr. 15 erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umwelprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

**Der Bauungsplan Nr. 15 Taubenbergweg tritt mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist in Kraft.**

Jedermann kann die rechtskräftige Satzung über den Bauungsplan Nr. 15 *Taubenbergweg* nebst Begründung ab diesem Tag in der Bauverwaltung des Amtes Rostocker Heide, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Daneben ist die Satzung über den Bauungsplan Nr. 15 *Taubenbergweg* einschließlich der Begründung auch im Internet unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> sowie auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter [www.amt-rostocker-heide.de](http://www.amt-rostocker-heide.de) einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rövershagen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Art. 1 des G v. 23.07.2019 (GVOBl. S. 467), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

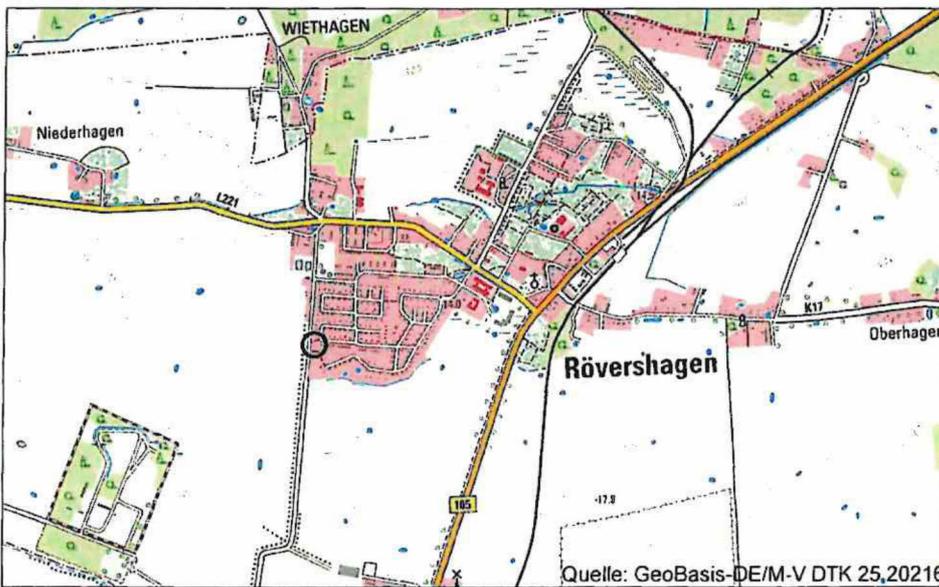
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Bürgermeisterin  
Dr. Verena Schöne

Rövershagen, 18.04.2024

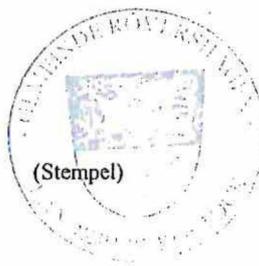


Übersicht zur Lage des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 15 Taubenbergweg (ohne Maßstab)

**Verfahrensvermerk:**

ausgehängt am: 22.04.2024

abzunehmen am: 07.05.2024



(Stempel)

Unterschrift

abgenommen am:

(Stempel)

Unterschrift

**Bekanntmachungstafel:**

in Rövershagen

- Rostocker Str. 43
- Birkenstrat 25
- Graal Müritzer Str. 3

im Ortsteil Behnhagen

- Dorfstr. 17

